

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

<p>Inhaltsverzeichnis § 55 – Rechtsmittel § 67 – Rechtsmittel § 80 – Instanzenzug und Aufsicht</p>	<p>Inhaltsverzeichnis § 55 – entfällt § 67 – entfällt § 80 – Aufsicht</p>
<p style="text-align: center;">§ 55 Rechtsmittel</p> <p>Gegen Entscheidungen der Bezirksverwaltungsbehörde steht jeder beteiligten Gemeinde (Schulgemeinde) binnen zwei Wochen die Berufung an die Landesregierung zu.</p>	<p style="text-align: center;">§ 55 (entfällt)</p>
<p style="text-align: center;">§ 67 Rechtsmittel</p> <p>Den beteiligten Gemeinden steht gegen die Vorschreibung gemäß § 66 Abs. 3 die Berufung an die Landesregierung zu.</p>	<p style="text-align: center;">§ 67 (entfällt)</p>
<p style="text-align: center;">§ 80 Instanzenzug und Aufsicht</p> <p>Der Instanzenzug gegen Bescheide des Gewerblichen Berufsschulrates geht, sofern in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, an die Landesregierung. Diese übt auch die in den verfahrensgesetzlichen Bestimmungen vorgesehen oberbehördlichen Befugnisse aus.</p>	<p style="text-align: center;">§ 80 Aufsicht</p> <p>Die Landesregierung übt die oberbehördlichen Befugnisse aus.</p>
<p style="text-align: center;">§ 87 Fertigstellung, Verwendung und Widmung</p> <p>(1) Gebäude, einzelne Räume, sonstige Liegenschaften oder Liegenschaftsteile dürfen für Schulzwecke nur in Verwendung genommen werden, wenn der Schulerhalter die Fertigstellung der Landesregierung angezeigt hat und die Benutzung nicht innerhalb einer Frist von 8 Wochen</p>	<p style="text-align: center;">§ 87 Fertigstellung, Verwendung und Widmung</p> <p>(1) Gebäude, einzelne Räume, sonstige Liegenschaften oder Liegenschaftsteile dürfen für Schulzwecke nur in Verwendung genommen werden, wenn der Schulerhalter die Fertigstellung der Landesregierung angezeigt hat und die Benutzung nicht innerhalb einer Frist von 8 Wochen</p>

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

untersagt wird. Der Fertigstellungsanzeige ist ein aktueller Bestandsplan beizulegen. Bei nicht bescheidgemäßer Ausführung oder festgestellten Mängeln kann die Landesregierung nach Anhörung des Landesschulrates die Verwendung binnen 8 Wochen nach Einlangen der Fertigstellungsanzeige untersagen oder eine angemessene Nachfrist für die Fertigstellung bzw. Mängelbehebung setzen.

untersagt wird. Der Fertigstellungsanzeige ist ein aktueller Bestandsplan beizulegen. Bei nicht **konsensgemäßer** Ausführung oder festgestellten Mängeln kann die Landesregierung nach Anhörung des Landesschulrates die Verwendung binnen 8 Wochen nach Einlangen der Fertigstellungsanzeige untersagen oder eine angemessene Nachfrist für die Fertigstellung bzw. Mängelbehebung setzen.